# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt Heyssälles 2–10,5300 Bonn 1 Postfach: 12 04 08 Telefon: (D2 28) 21 90 38/39 Telex: 06 86 846 ppbn d

## Inhalt

Hermann Buschfort MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesarbeitsminister, würdigt das Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes vor zehn Jahren. Seite 1-3

Walter Polkehn MdB kritisiert die Union wegen ihrer Polen-Haltung. Seite 4

Dietrich Sperling MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesbauminister, vermlßt die Marktkräfte bei der Bereitstellung von Bauland. Seite 5

Ralph Herberholz MdB erklärt, warum es bei der Aufklärung der Arzneimittelwerbung immer noch hapert. Seite 6/7

Herausgeber und Verlegen: Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH Godesberger Allee 108-112 5300 Bonn 2 Telefon: (02.28) 612-1 37. Jahrgang / 12

19. Januar 1982

Betriebsverfassungsgesetz zehn Jahre in Kraft

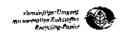
Ein großer Fortschritt für die Arbeitnehmerschaft

Von Hermann Buschfort MdB Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Das geltende Betriebsverfassungsgesetz ist vor zehn Jahren am 19. Januar 1972 in Kraft getreten. Mit dem Betriebsverfassungsgesetz von 1972 wurde ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Weiterentwicklung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen erreicht.

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 löste das Gesetz von 1952 ab. Dieses Gesetz war fast 20 Jahre nicht weiterentwickelt worden. Infolge der zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und technischen Veränderungen konnte sich der Gesetzgeber 1972 nicht mit einer Novellierung einzelner Vorschriften des Gesetzes von 1952 begnügen. Vielmehr mußte eine neue Konzeption der Betriebsverfassung entwickelt werden, bei der große Bereiche des betrieblichen Lebens erstmals der Mitbestimmung und Mitwirkung der Betriebsräte geöffnet wurden. Dieser längst fällige Schritt wurde unter der sozial-liberalen Koalition mit dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 getan. Das neue Gesetz, das eine erhebliche Aufgabenerweiterung für die Gewerkschaften, Betriebsräte und Betriebe brachte, setzte im Vergleich zum bisherigen Recht folgende Schwerpunkte:

- Verstärkte Präsenz der Gewerkschaften im Betrieb und enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften;
- Erleichterungen zur Durchführung von Betriebsratswahlen und Verbesserungen des Schutzes von Wahlbewerbern und Wahlvorstandsmitgliedern;
- Ausbau des persönlichen Schutzes der Betriebsratsmitglieder und Erleichterung ihrer Tätigkeit;



- qualitative Verstärkung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrate in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie quantitative Erweiterung der Beteiligungsrechte durch Einbeziehung bisher beteiligungsfreier Bereicht des betrieblichen Lebens;
- erstmalige Einbeziehung der Seeschiffahrt in das Betriebsverfassungsrecht;
- Stärkung des einzelnen Arbeitsehmers innerhalb der Betriebsverfassung.

Mit der Reform der Betriebsverfassung hatte sich der Gesetzgeber eine schwere Aufgabe gestellt. Da die Betriebsverfassung in das zentrale Spannungsfeld des Arbeitslebens hineinzielt, mußte die im Betriebsverfassungsgesetz 1972 vorgesehene Neukonzeption des betrieblichen Zusammenlebens von Gewerkschaften, Betriebsrat und Arbeitgeber notgedrungen gesellschaftspolitische Kontroversen grundsätzlicher Art in Parlament und Öffentlichkeit auslösen. Für das 1972 bewiesene Augenmaß des Gesetzgebers und die Ausgewogenheit der Gesamtregelung spricht, daß heute rückblickend alle Beteiligten einschließlich der Arbeitgeber ancrkennen: Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere sind die seinerzeit von Arbeitgeberseite befürchtete "Vergewerkschaftung" der Betriebe sowie die Bürokratisierung und Lähmung des Betriebsablaufs infolge der erweiterten Zuständigkeit der Einigungsstelle ausgeblichen. Wie eine erst kürzlich von Arbeitgeberseite durchgeführte Untersuchung der betrieblichen Mitbestimmungspraxis ergeben hat, wird die Einigungsstelle relativ selten angerufen. Das zeigt, daß Betriebsrat und Arbeitgeber sich ganz überwiegend im Verhandlungswege einigen.

Die Bewährung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 zeigt sich vor allem an zwei Beispielen:

- Ein erklärtes Ziel war es, durch Erleichterung der Betriebsratswahlen und Verstärkung des persönlichen Schutzes der Betriebsratsmitglieder die Zahl der Betriebe, in denen ein Getriebsrat besteht, beträchtlich zu erhöhen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Während 1948 unter der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 nach einschlägigen Schätzungen nur in girka 25.000 Betrieben Betriebsratswahlen stattfanden, werden nach der Betriebsratswahl 1981 die Interessen der Arbeitnehmer in rund 36.000 Betrieben durch Betriebsräte vertreten. Dieser enorme Anstieg der Zahl der Betriebsräte innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes ist um so bemerkenswerter, als es in den letzten Jahren zahlreiche Betriebszusammenlegungen oder Betriebsstillegungen gegeben hat.
- Das Betriebsverfassungsgesetz hat zur Verfestigung des sozialen Friedens gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten geführt. Daß zum Beispiel die Einführung von Kurzarbeit nur mit Zustimmung des Betriebsrats möglich ist, dürfte nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß die in den vergangenen Jahren notwendige Kurzarbeit ohne größere soziale Uhruhen durchgeführt worden ist. Das Betriebsverfassungsgesetz ist kein bloßes "Schön-Wetter-Gesetz", sondern ein Grundpfeiler sozialer Stabilität, die nicht zuletzt auch eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher und Langfristiger Unternehmenspolitik ist.

In den vergengenen Jahren ist das Betriebsverfassungsgesetz 1972 durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte in einer Reihe von Fragen präzisiert und zum Teil auch weiterentwickelt worden. Zu nehnen sind hier die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, nach denen

- der Arbeitgeber bei einer Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an erforderlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen außer der Entgeltfortzahlung die entstehenden Sachkosten zu tragen hat;
- ein Bezuftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft auf Beschluß des Betriebsrats an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen kann;
- das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen schon dann besteht, wenn diese Einrichtungen zur Überwachung der Arbeitnehmer objektiv und unmittelbar geeignet sind; auf eine entsprechende Überwachungsabsicht des Arbeitgebers kommt es nicht an;



- kollektive Ruhegeldregelungen außerhalb betrieblicher Sozialeinrichtungen als sogenannter "Soziallohn" der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der betrieblichen Lohngestaltung unterliegen;
- auch ein bloßer Personalabbau unter Beibehaltung der sächlichen Betriebsmittel eine sozialplanpflichtige Betriebseinschränkung sein kann.

Der Gesetzgeber hat 1972 in Ampassung des Betriebsverfassungsrechts an die gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und technischen Änderungen neue Bereiche des betrieblichen Lebens dem Beteiligungsrecht des Betriebsrats erschlossen. Hier sind vor allem die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei der Personalplanung und der Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung zu nennen. Diese Neuregelungen haben den Anstoß zu intensiven Forschungsaktivitäten insbesondere im Rahmen des Aktionsprogramms "Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens" des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Forschung und Technologie gegeben. Um den Arbeitgebern, Betriebsräten und Gewerkschaften den Einstieg in diese nicht einfachen Sachgebiete zu erleichtern, werden die Forschungsberichte veröffentlicht. Darüber hinaus hat das mittlerweile errichtete Bundeszentrum Memanisierung des Arbeitslebens in Dortmund damit begonnen, Forschungsergebnisse in konzentrierter, praxisgerecht aufbereiteter Form unter dem Titel "Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse - Forschungsergebnisse" herauszugeben. Damit soll sichergestellt werden, daß die Erkenntnisse der Humanisierungsforschung auch tatsächlich in den Betrieben umgesetzt werden.

Mit dem Betriebsverfassungsgesetz von 1972 wurde der Auftakt zu weiteren sozialpolitisch bedeutsamen Gesetzen gemacht:

- 1974 trat das Bundespersonalvertretungsgesetz in Kraft, das die Mitbestimmungs- und Mitspracherechte der Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst des Bundes – in weitgehender Anlehnung an das neue Betriebsverfassungsgesetz – verbesserte.
- 1976 wurde das Mitbestimmungsgesetz verabschiedet, mit dem eine Ausweitung der Unternchmensmitbestimmung auf das Großunternehmen aller Wirtschaftszweige gelang.
- 1981 ist das Gesetz zur Änderung der Montan-Mitbestimmungsgesetze in Kraft getreten, das den fortbestand der Mitbestimmung in bisher montanmitbestimmten Unternehmen jedenfalls vorerst sichert.

Trotz dieser eindrucksvollen sozialpolitischen Bilanz darf nicht übersehen werden, daß die bisherige Fortentwicklung des Mitbestimmungsgedankens nicht allen Vorstellungen über eine Beteiligung der Arbeitnehmervertretung an Entscheidungen auf Betriebs- und Unternehmensebene entsprochen hat und entspricht. Aber mehr noch als dies sollte vor allem die technologische Entwicklung mit ihren in letzter Konsequenz noch nicht absehbaren Auswirkungen, insbesondere auf die Arbeitnehmer, dazu Anlaß geben,darüber nachzudenken, wie die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertretung an diese Situation angepaßt und fortentwickelt werden können. (-/19.1.1982/ks/va)

### "Pauken und Schalmeien"

### Das Polenkonzert der CDU/CSU Von Walter Polkehn MdB

"Pfui Teufel", sagt Franz Josef Strauß und schämt sich öffentlich für alle, allerdings von ihm nicht namentlich genannten deutschen Politiker, die in der Polenfrage nicht zu dem ihm eigenen Wortradikalismus greifen.

Hans Graf Huyn, Mitglied der CSU-Landesgruppe, fordert von der Bundesregierung endlich wirtschaftliche Sanktionen gegen den Ostblock. Manfred Wörner, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU, erklärt, "auch das Erdgasgeschäft mit der Sowjetunion sollte kein Tabu mehr sein". Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist für die Aussetzung der Wirtschafts- und Finanzhilfe an Polen.

Gleichzeitig dankt der CDU-Bundesvorstand den Bundesbürgern für die Spenden an die polnische Bevölkerung und ruftzugleich auf, "weiterhin alles zu tun, um die schwierige Situation der Polen zu erleichtern". Die tätige Hilfe der Deutschen sei ein Akt der europäischen Solidarität und ein Beweis für die trotz aller politischen Schwierigkeiten erfolgte deutsch-polnische Aussöhnung.

Letzterem können auch Sozialdemokraten uneingeschränkt zustimmen. Bereits in der vergangenen Woche hat Bundeskanzler Helmut Schmidt unseren Bürgern tiefempfundenen Dank und Anerkennung für die bisher dem polnischen Volk erbrachte Hilfe gezollt.

Aber vergessen wir darüber nicht, daß die private Hilfe - so großartig sie ist - alleine nicht ausreichen wird, den Polen aus ihren großen Schwierigkeiten herauszuhelfen. Ohne öffentliche Hilfe, die unter Gewährleistung des ihr zugedachten Zweckes, wenn möglich, verstärkt werden sollte, wird die Lebensmittelknappheit und wirtschaftliche Besserung nicht erreicht werden können. Wer es mit den Polen ehrlich meint, muß doppelte Hilfe leisten, auf privater und öffentlicher Ebene. Nur beides zusammen kann ein aufrichtiger Akt europäischer Solidarität sein.

Das "Pfui Teufel" nützt den polnischen Bürgern wenig. (-/19.1.1982/vo-he/va)



#### Ein Angelpunkt der Konjunkter

Der Baulandmarkt bei uns funktioniert nicht

Von Dietrich Sperling MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeshauminister

Wir hören: In der Marktwirtschaft regeln Angebot und Nachfrage den Preis. Der Marktmechanismus regelt Preis und Verteilung der Ware, der Staat soll sich da fernhalten und nur die Rahmenbedingungen gestalten. Dieses Modell des Marktes funktioniert nur, wenn gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für Angebots- wie für Nachfrageseite gegeben sind. Dann muß nach der Lehre gelten: Sinkt die Nachfrage, sinken die Preise. Steigt die Nachfrage, steigen die Preise.

Wie sieht das auf dem Baulandmarkt aus? Zinshöhe, Finanzierungskosten und Baupreise haben die Nachfrage gedämpft. Die Anzahl der Umsätze auf dem Baulandmarkt geht genauso zurück wie die Zahl der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen im wichtigen Bereich, dem der Einfamilienhäuser.

Reagieren die Baulandpreise entsprechend der marktwirtschaftlichen Theorie? Nein, sie steigen weiter. Während bei den Baupreisen der konjunkturelle Rückgang sich deutlich niederschlägt, gilt dies bei den Baulandpreisen nicht. Die Baulandumsätze sind um eirka 15 Prozent zurückgegangen, die Baulandpreise eilen dennoch der allgemeinen Preisentwicklung meilenweit voraus.

Der Marktmechanismus versagt offenkundig und garantiert den Besitzern von Grund und Boden trotz rückläufiger Nachfrage nach wie vor kräftige Gewinne – zu Lasten derer, die bauen wollen und zu Lasten derer, die dabei Arbeit finden. Ein Marktgleichgewicht existiert also nicht. Um wieder Marktbedingungen herzustellen, muß das Angebot verstärkt werden.

Dies kann geschehen dadurch, daß mehr Bauland ausgewiesen und bereitgestellt wird und dadurch, daß das spekulative Zurückhalten von Bauland, in Erwartung steigender Wertzuwächse steuerlich stärker erfaßt wird.

Die Versorgung mit preisgünstigem Bauland ist ein Angelpunkt bei der Wiederhelebung einer dauerhaften Baukonjunktur. Die künftigen Bauherren selbstgenutzten Wohneigentums werden in der überwiegenden Zahl "Normalverdiener" sein müssen, oder es wird sie gar nicht geben. Dann aber darf der Erwerb bisher gehorteten Baulandes nicht schon all' das Geld kosten, das zum Bezahlen der Hausbaupreise auch noch gebraucht wird. Folglich muß der Baulandhortung aus steuerlichen Gründen entgegengetreten werden - auch um der Arbeitsplätze am Bau willen. (-/ 19.1.1982/hi/va)



#### Illusion oder Realität

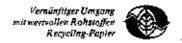
Die Aufklärung der Arzneimittelwerbung läßt zu wünschen übrig Von Ralph Herberholz MdB Mitglied im Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hand aufs Herz: Wer weiß, was Methämoglobinämie oder Status disrhaphicus bedeutet? Spätestens wenn man unter einer dieser Krankheiten leidet und durch Werbung in Rundfunk oder Zeitschriften zum Kauf eines rezeptfreien (Allerwelts)-Heilmittels animiert worden ist, kann die Erfahrung schmerzhaft werden: Die schon vorhandenen Krankheitssymptome verstärken sich, der Heilungserfolg stellt sich nicht ein. Zwar dürfte die Ursache der Beschwerden, deretwegen das rezeptfreie Mittel genommen wurde, verschwunden sein, doch haben fast nahezu alle Arzneimittel Nebenwirkungen.

Die Arzneimittelindustrie ist durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens verpflichtet, mögliche Gegenanzeigen und Nebenwirkungen des in der Werbung erwähnten Heilmittels anzugeben. Das gleiche Gesetz verbietet auch eine Werbung außerhalb der Fachkreise mit "fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind."

Der zuständige Bundestagsausschuß hat 1965 bei der Verabschiedung des Gesetzes darauf hingewiesen, daß der Verbraucher in jüngster Zeit mit hochtrabenden fremdsprachlichen Bezeichnungen, besonders suggestiv angesprochen worden und deshalb ein Verbot notwendig sei. Die fremd- beziehungsweise fachsprachliche Be- und Umschreibung üben bekanntermaßen auf den nicht fachlich Vorgebildeten geradezu eine magische Wirkung aus, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu grotesken unüberlegten Heilmittelkäufen führen könnte. Um der magischen Anziehungskraft entgegenzutreten, die von fremd- oder fachspezifischen Ausdrücken auf den Kranken, häufig psychisch labilen Menschen ausgeht, hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Heilmittelwerbegesetzes 1965 die Werbung mit Ausdrücken, die einem fachlich nicht vorgebildeten Kundenkreis nicht verständlich sind, verboten.

Was heute die Verwirrung bei der Heilmittelwerbung in Rundfunk und Zeitschriften stiftet, ist die Tatsache, daß der Gesetzgeber auch sichergestellthaben wollte, daß



mögliche Gegenanzeigen und Nebenwirkungen eines Medikaments bei der Werbung mit angegeben werden müssen. Der Kommentar zu diesem Gesetz von Ulf Doepner weist auf die Unklarheit hin, ob nämlich bei Pflichtangaben von Kontraindikation und Nebenwirkung (Paragraph 4 I und III) auch das Verbot der Verwendung fach- und fremdsprachlicher Bezeichnung des Paragraph 11 Nr. 6 gilt oder nicht.

In der Rundfunkwerbung für Arzneimittel läuft diese Unklarheit dann häufig darauf hin, daß medizinische Fachbegriffe verwendet werden, die denjenigen, die das Medikament kaufen und vor möglichen Nebenwirkungen gewarnt werden sollen, unverständlich sind. Denn wer weiß schon, daß es sich bei den eingangserwähnten Krankheiten um eine Vermehrung von Hämoglobin im Blut und eine Venenschwäche mit Neigung zur Krampfaderbildung handelt?

Die jetzt bestehende unsichere Gesetzeslage scheint mir eher dazu zu dienen, die Pharmaindustrie in Schutz zu nehmen, zumal der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung dahin tendiert, bei Behandlungsschäden durch Medikamente dem Patienten einen Schadenersatzanspruch wegen unterbliebener Aufklärung zu geben.

Der Gedanke, eine größere Kundenaufklärung und Markttransparenz beim Laienpublikum zu erreichen, ist gut, doch erscheint mir im jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend realisiert. Zu überlegen bleibt, ob die Pharmaindustrie in Eigenregie nicht in der Lage wäre, die medizinischen Fachausdrücke durch hinreichende deutsche, allgemein verständliche Umschreibungen zu bezeichnen, oder ob es der gesetzgeberischen Initiative bedarf, um das erklärte Ziel der Information und Aufklärung über die Wirkungsweise der Medikamente nun endlich zu seinem Durchbruch zu verhelfen. (-/19.1.1982/hi/ca)

